

# Antragsverfahren bei der Pflegeversicherung

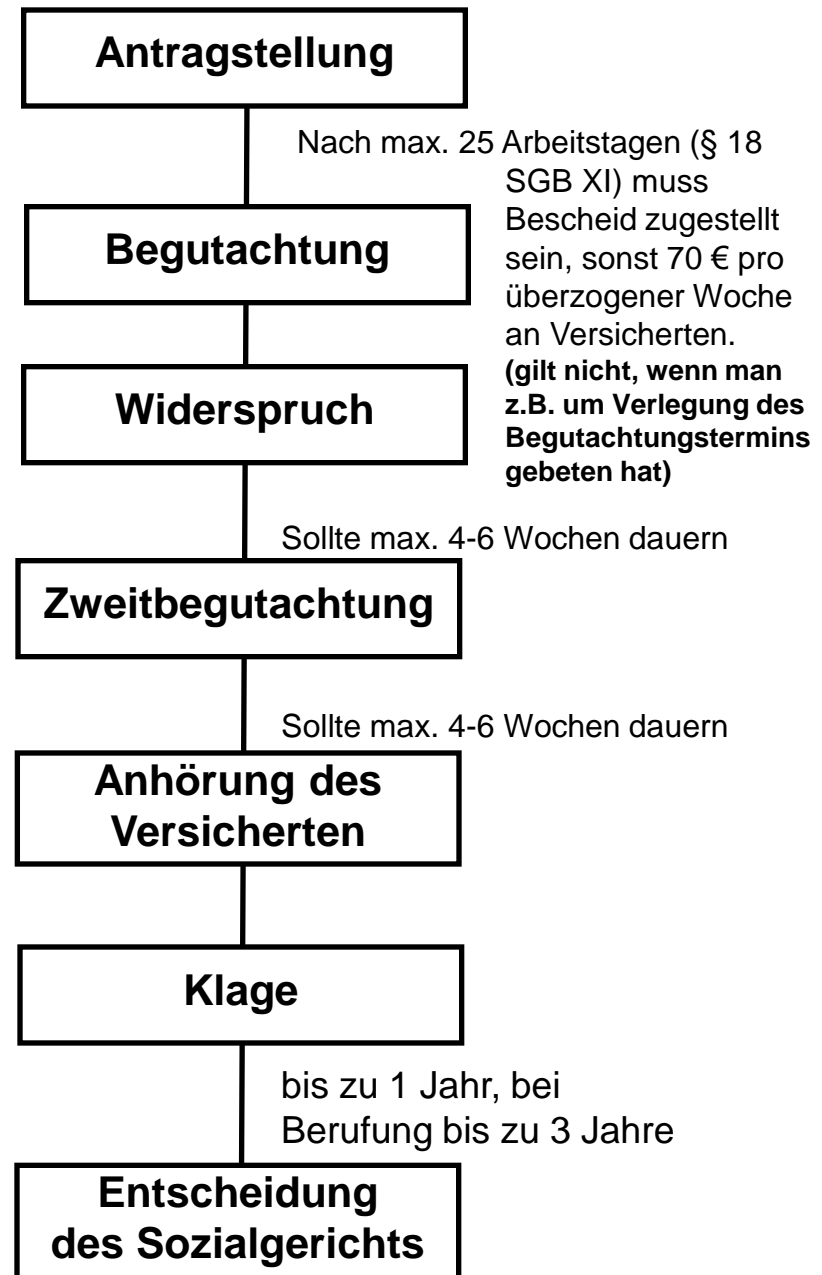
**Antrag bei der Pflegekasse anfordern (anrufen) und ausgefüllt zurücksenden**

## **Für den Widerspruch:**

- evt. Einschätzungsbogen
- (Fach-)Arztbericht (Symptome)
- Evt. Beisein einer Fachkraft

## **Sozialgerichtsverfahren:**

- ist kostenfrei
- Rechtsantragstellen helfen
- Richter wahren die Interessen des Klägers
- Rechtsschutz hilft evt. (Sozialrechtsschutz über Mitgliedschaft beim VdK)



# Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 2017 (Pflegestärkungsgesetz 2)

„pflegebedürftig“ im Sinne des  
Pflegeversicherungsgesetzes ist:

wer aufgrund **gesundheitlicher**  
**Beeinträchtigungen** **Einschränkungen in seiner**  
**Selbständigkeit** und bei Fähigkeiten hat und daher  
**Hilfe durch Andere** benötigt.

Die Einschränkungen müssen **auf Dauer (mind.**  
**für 6 Monate) bestehen.**

# Die Begutachtung in „Pflegergrade“

der **Grad der Selbständigkeit** ist maßgeblich

(bzw. das Ausmaß an Beeinträchtigungen der Selbständigkeit mit Hilfebedarf durch andere Menschen).

Je höher der Pflegegrad (1-5), desto geringer die noch vorhandene Selbständigkeit

# Begutachtung in Pflegegrade

Nur die größere Beeinträchtigung beider Bereiche fließt ein.

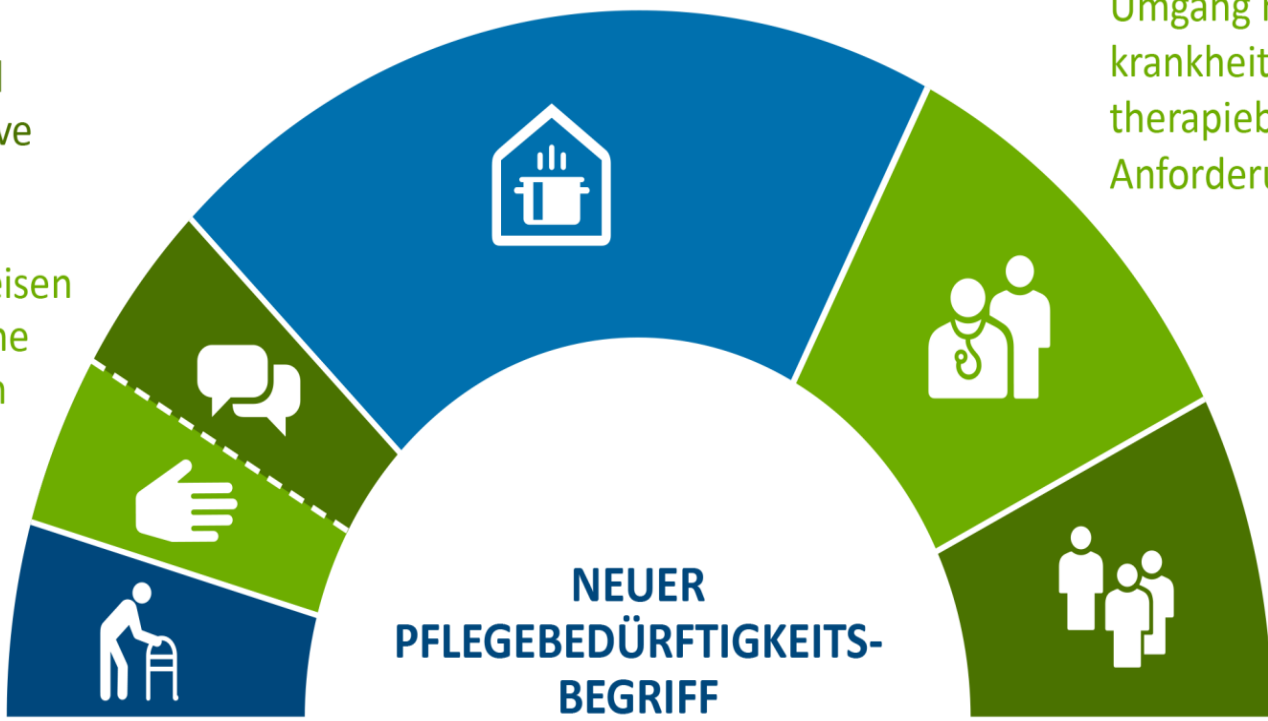
15 %  
Kognitive und kommunikative Fähigkeiten  
-----  
Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

10 %  
Mobilität

40 %  
Selbstversorgung  
(Körperpflege, Ernährung etc.)

20 %  
Umgang mit krankheitsspezifischen/therapiebedingten Anforderungen

15 %  
Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

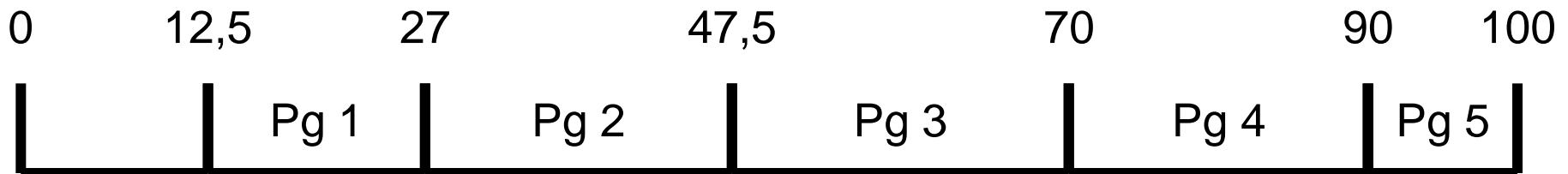


# Mathematisch komplizierte Ermittlung des Pflegegrads

- Zu jedem Lebensbereich gibt es **5 bis 13 Einzeleinschätzungen** zum Grad der Selbständigkeit.
- Die Abstufungen sind:
  - selbständig (0 Punkte)
  - überwiegende selbständig (1 Punkt)
  - überwiegend unselbständig (2 Punkte)
  - völlig unselbständig (3 Punkte)
- Aus allen 65 Einschätzungen ergibt sich ein **Gesamtpunktwert zwischen 0 – 100 Punkten**

# Bestimmung des Pflegegrads

- Aus dem Gesamtpunktwert ergibt sich nach dem folgenden Schema der **Pflegegrad (Pg)**:



# Neues Begutachtungsverfahren (NBA) ab 2017

(beispielhafte Berechnung bei leichter Demenz entsprechend sehr erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a)

	Beeinträchtigung der Selbständigkeit (0=gering, 4=hoch)	Gewichteter Punktwert (Punkte mal ¼ Prozentwert)	Gewichtung der Beeinträchtigungen	
1. Mobilität	0	0	10%	
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	2	7,5	15%*	von Modul 2 und 3 geht nur der höhere Wert von beiden in die Berechnung ein.
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	0	--	15%*	
4. Selbstversorgung	1	10	40%	
5. Umgang mit krankheits- / therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	1	5	20%	
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	2	7,5	15%	
7. Außerhäusliche Aktivitäten (nicht für Pflegegrad relevant)	nicht relevant	--	0%	
8. Haushaltsführung (nicht für Pflegegrad relevant)	nicht relevant	--	0%	
	Gesamtpunktwert (max. 100)	<b>30</b>	<b>2</b>	<b>Pflegegrad</b>

	bei Punktwerten (Schwellenwerten) von – bis		
Kein Pflegegrad	0	-	12,4
Pflegegrad 1	12,5	-	26,9
Pflegegrad 2	27	-	47,4
Pflegegrad 3	47,5	-	69,9
Pflegegrad 4	70	-	89,9
Pflegegrad 5	90	-	100

# Vorbereitung auf das Gespräch mit dem Gutachter

- Zuvor Notizen machen: Bei was ist die pflegebedürftige Person auf fremde Hilfe angewiesen (wo ist die Selbständigkeit beeinträchtigt?)
- Fragen möglichst direkt und klar beantworten.
- Sie können ein zusätzliches gesondertes Gespräch ohne Beisein des Kranken verlangen, um diesen nicht bloß zu stellen.
- Ein Ausweichtermin muss Ihnen angeboten werden, um z.B. mit dabei sein zu können.
- Gegebenenfalls eine zweite Person, die die Pflegesituation kennt, hinzuziehen.



# Begutachtungsrichtlinien

- In den 267 Seiten umfassenden **Begutachtungsrichtlinien** erhalten die Gutachter auf 40 Seiten klare Vorgaben und ausführliche Hinweise.

*Begutachtungsrichtlinien: [www.mds-ev.de](http://www.mds-ev.de) („Richtlinien“ – „Pflegebedürftigkeit“)*

# Bewertung der Selbständigkeit

## Was bedeutet „selbständig“ (0 Punkte)?

- Selbständig ist eine Person, die eine Handlung oder Aktivität allein, d. h. ohne Unterstützung einer anderen Person durchführen kann.
- Selbständig ist auch, wer eine Handlung unter Nutzung von Hilfsmitteln (ganz alleine) durchführen kann.
- Selbständig ist auch, wer mehr Zeit für eine Handlung braucht, aber keine fremde Hilfe.
- Selbständig ist auch, wer nur gelegentlich bei einer Handlung personelle Unterstützung braucht (seltener als einmal pro Woche).

### Punkte / Ausprägungen

0	selbständig
1	überwiegend selbständig
2	überwiegend unselbständig
3	unselbständig

# Was bedeutet „überwiegend selbständig“ (1 Punkt)?

## 1 = überwiegend selbständig

- Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen.
- Dementsprechend entsteht nur geringer/mäßiger Aufwand für die Pflegeperson, und zwar in Form von
  - Aufforderungen / Impulsgebung (einzeln oder mehrfach bei Verrichtung)
  - Richten/Zurechtlegen von Gegenständen
  - Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
  - Partielle Beaufsichtigung und Kontrolle
  - punktueller Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität
  - Anwesenheit aus Sicherheitsgründen (wenn ansonsten alles selbständig gemacht wird)

# Was bedeutet „überwiegend unselbständig“ (2 Punkte)?

## 2 = überwiegend unselbständig

- Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen. Es sind aber **Ressourcen vorhanden**, so dass sie sich beteiligen kann.
- Eine der folgenden Hilfen muss erforderlich sein:
  - **Ständige Motivation**
  - **Ständige Anleitung** (die Handlung demonstrieren oder lenkend begleiten)
  - **Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle**  
(ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft in die Handlung ist erforderlich. Z. B. wenn Demenzkranke unvorhersehbar während einer Aktivität immer wieder Probleme bekommen wie etwa beim Ankleiden Kleidungsstücke verwechseln oder bei der Körperpflege wichtige Teilschritte vergessen)
  - **Übernahme von Teilhandlungen**  
(ein erheblicher Teil der Schritte wird übernommen)

# Was bedeutet „unselbständig“ (3 Punkte)?

## 3 = unselbständig

- Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen.
- Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen.
- Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden.
- Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus.

# Beispiel Mobilität – Bewertung der Selbständigkeit

## 1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs

- **Selbständig:** Die Person kann sich ohne Hilfe durch andere Personen fortbewegen. Dies kann ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln, z. B. Rollator, Rollstuhl oder sonstigen Gegenständen, z. B. Stock oder Möbelstück geschehen.
- **Überwiegend selbständig:** Personelle Hilfe ist beispielsweise erforderlich im Sinne von Bereitstellen von Hilfsmitteln (Rollator, Gehstock, Rollstuhl), Beobachtung aus Sicherheitsgründen oder gelegentlichem Stützen/Unterhaken.
- **Überwiegend unselbständig:** Die Person kann nur wenige Schritte gehen oder sich mit dem Rollstuhl nur wenige Meter fortbewegen oder kann nur mit Stützung oder Festhalten einer Pflegeperson gehen.
- **Unselbständig:** Die Person muss getragen oder vollständig im Rollstuhl geschoben werden.

# Beispiel Gedächtnis – Bewertung der Fähigkeit

## 2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen

- **Fähigkeit vorhanden:** Die Person kann über kurz zurückliegende Ereignisse Auskunft geben.
- **Fähigkeit größtenteils vorhanden:** Die Person hat Schwierigkeiten, sich an manche kurz zurückliegende Ereignisse zu erinnern oder muss hierzu länger nachdenken, sie kann sich an Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte erinnern.
- **Fähigkeit in geringem Maße vorhanden:** Die Person vergisst kurz zurückliegende Ereignisse häufig. Nicht alle, aber wichtige Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte sind (noch) präsent.
- **Fähigkeit nicht vorhanden:** Die Person ist nicht (oder nur selten) in der Lage, sich an Ereignisse, Dinge oder Personen aus der eigenen Lebensgeschichte zu erinnern.

# Lebensbereiche und Einzelfragen

(selbständig, überwiegend selbständig, überwiegend unselbständig, unselbständig)

## 1. Mobilität

- 1.1 Positionswechsel im Bett
- 1.2 Halten einer stabilen Sitzposition
- 1.3 Umsetzen
- 1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs
- 1.5 Treppensteigen



Es geht nur um Körperkraft, Balance, Bewegungskoordination. Es geht nur darum, ob jemand es kann oder könnte.

## 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

- 6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
- 6.2 Ruhen und Schlafen
- 6.3 Sich beschäftigen
- 6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen
- 6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt
- 6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes



Einschränkungen können geistig oder körperlich verursacht sein.



# Lebensbereiche und Einzelfragen

(selbständig, überwiegend selbständig, überwiegend unselbständig, unselbständig)

## 4. Selbstversorgung

4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers

4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes

4.3 Waschen des Intimbereichs

4.4 Duschen und Baden einschließlich  
Waschen der Haare

4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers

4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers

4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung  
und Eingießen von Getränken

4.8 Essen (dreifach gewichtet!)

4.9 Trinken (doppelt gewichtet!)

4.10 Benutzen einer Toilette oder eines  
Toilettenstuhls (doppelt gewichtet!)

4.11 Bewältigen der Folgen einer  
Harninkontinenz und Umgang mit  
Dauerkatheter und Urostoma

4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhl-  
inkontinenz und Umgang mit Stoma

4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde



Einschränkungen können geistig oder körperlich verursacht sein.

# Lebensbereiche und Einzelfragen

(Fähigkeit vorhanden, größtenteils vorhanden, gering vorhanden, nicht vorhanden)

## 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

2.2 Örtliche Orientierung

2.3 Zeitliche Orientierung

2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen

2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen

2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben

2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen

2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren

2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen

2.10 Verstehen von Aufforderungen

2.11 Beteiligen an einem Gespräch



Nur erkennen, entscheiden, steuern usw., nicht die motorische Umsetzung.



z. B. komplettes Ankleiden, Kaffeekochen, Tischdecken



folgerichtig und geeignet für Sicherheit, Wohlbefinden, Bedürfnisbefriedigung sorgen



einfach: aktuelle Situation richtig zuordnen; komplex: Tageszeitung lesen und verstehen



z. B. Strom- und Feuerquellen, Hindernisse, verkehrsreiche Straßen



sich bei Hunger, Durst, Schmerzen, Frieren verbal oder nonverbal bemerkbar machen

Gesprächsinhalte aufnehmen, sinngerecht antworten ...

# Lebensbereiche und Einzelfragen

(nie, max. einmal wöchentlich, mehrmals wöchentlich, täglich)

## 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten

3.2 Nächtliche Unruhe

3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten

3.4 Beschädigen von Gegenständen

3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen

3.6 Verbale Aggression

3.7 Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten

3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen

3.9 Wahnvorstellungen

3.10 Ängste

3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage

3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen

3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

krankheitsbedingte Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, die immer wieder auftreten und personelle Unterstützung notwendig machen.

z. B. zielloses Umhergehen oder Weggehen wollen

Auch: Ungenießbares essen

z. B. beschimpfen, bedrohen

z. B. klagen, schreien

z. B. Vorstellung, verfolgt, bedroht oder bestohlen zu werden

z. B. distanzlos verhalten, auffällig Aufmerksamkeit einfordern

# Lebensbereiche und Einzelfragen

(wenn nicht selbständig, wird die Häufigkeit der erforderlichen Hilfe angegeben)

## 5. Umgang mit krankheits- / therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

5.1 Medikation

5.2 Injektionen

5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)

5.4 Absaugen oder Sauerstoffgabe

5.5 Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen

5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen

5.7 Körpernahe Hilfsmittel

5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung

5.9 Versorgung mit Stoma

5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden

5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung

5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung

5.13 Arztbesuche

5.14 Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden)

5.15 Zeitlich ausgedehnter Besuch medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Stunden)

5.16 Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften

➔ nur ärztlich angeordnete Maßnahmen gezielt auf bestehende Erkrankungen und mindestens sechs Monate erforderlich. (auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Salben bzw. äußerliche Anwendungen).

➔ Anweisung z. B. zu krankengymnastischen Übungen (Eigenübungsprogramm)

➔ regelmäßige notwendige Besuche mit notwendiger Begleitung bzw. Hilfe bei Fahrt und Wartezeit.

# Zusätzliche Empfehlungen im Gutachten

Das neue Gutachten soll neben der **Einstufung in einen Pflegegrad** auch **vielerlei Empfehlungen** enthalten (zur Förderung oder zum Erhalt der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, zur Prävention und Rehabilitation über die bisherige Versorgung hinaus)

- 4.12.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- 4.12.2 Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel
- 4.12.3 Heilmittel
- 4.12.4 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- 4.12.5 Edukative Maßnahmen/Beratung/Anleitung
- 4.12.6 Präventive Maßnahmen
- 4.12.7 Sonstige Empfehlungen
- 4.12.8 Möglichkeiten zur Förderung oder zum Erhalt der festgestellten Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- 4.12.9 Empfehlungen zu therapeutischen oder weiteren Einzelmaßnahmen
- 4.12.10 Empfehlungen zur medizinischen Rehabilitation

# Leistungen der Pflegeversicherung ab 2017 stationär (Pflegeheim)

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 43	Für stationäre Pflege (Pflegeheim) (andere Leistungen §§ 36-42 und § 45b sind dann nicht mehr möglich!)	125	770	1.262	1.775	2.005	monatlich
	Durchschnittliche Kosten eines Heims *	2.625	3.070	3.526	4.075	4.305	monatlich
	Verbleibende Kosten (in Pflegegrad 2-5 immer gleiche Kosten)	2.500	2.300	2.300	2.300	2.300	monatlich

\* Je nach Pflegeheim sind die Gesamtkosten um bis zu 300 € im Monat höher oder niedriger. Auch die verbleibenden Kosten sind dadurch bei jedem Heim verschieden. Jedoch sind die verbleibenden Kosten in einem Heim bei Pflegegrad 2-5 immer gleich hoch (je nach Heim ca. 2.000 – 2.600 €).

§ 87b	Zusätzliche Betreuungskräfte im Pflegeheim ( <u>und in der Tagespflege</u> )	Für je 20 Bewohner eines Pflegeheims oder einer Tagespflege kann eine Kraft nur für Betreuung eingestellt werden.
-------	--	---

# Leistungen der Pflegeversicherung ab 2017

## Übersichtstabelle

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 37	Pflegegeld (reduziert sich anteilig bei Nutzung von § 36 s.u.)	–	316	545	728	901	Monatlich (ohne Beleg auf's Konto)
§ 36	Sachleistung für häusliche Pflege, hauswirtsch. Hilfe, Betreuung (bis 40% für Angebote nach § 45a nutzbar)	–	689	1.298	1.612	1.995	monatlich
§ 41	Sachleistung für Tagespflege	–	689	1.298	1.612	1.995	monatlich
§ 39	Verhinderungspflegeleistung (von Kurzzeitpflegeleistung übertragbar)	–	1.612 (+806)	1.612 (+806)	1.612 (+806)	1.612 (+806)	jährlich
§ 42	Kurzzeitpflegeleistung (von Verhinderungspflege übertragbar)	–	1.612 (+1.612)	1.612 (+1.612)	1.612 (+1.612)	1.612 (+1.612)	jährlich

# Leistungen der Pflegeversicherung ab 2017

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 45b	Entlastungs-betrag <sup>1)</sup> (flexibel einsetzbar)	125	125	125	125	125	monatlich (Anhäufung möglich bis 30.6. im Folgejahr)
§ 40	Wohnanpassung (z.B. Haltegriffe, Bad- umbau, Treppenlift)	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Einmalig (mehrfach nach erheblicher Be- darfsänderung)
§ 40	Pflegehilfsmittel <sup>1)</sup>	ja	ja	ja	ja	ja	Höhe nach Bedarf und Genehmigung
§ 40	Pflegehilfsmittel zum Verbrauch <sup>2)</sup>	40	40	40	40	40	nach Genehmigung
§ 123	Zuschl. ambulant betreute WG	214	214	214	214	214	monatlich
§ 44	Beitrag Renten- versicherung <sup>3)</sup>	–	5- 8	8- 13	13- 21	19- 30	monatlich mehr Rente nach 1 Jahr Pflege

1) Für Kosten von nach § 45a anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (z. B. Betreuungshilfen), Tagespflege, Kurzzeitpflege, Pflegedienst. In Pflegegrad 2-5 nicht für Hilfe bei der Körperpflege durch einen Pflegedienst.

1) z. B. Pflegebetten, Pflegelifter, Badewannenlifter, Rollstühle, Toilettenstühle und vieles mehr

2) z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, saugende Bettschutzeinlagen

3) Monatlich werden 100-550 € Rentenbeiträge für pflegende Angehörige eingezahlt, u.U. auch 45 € Arbeitslosenversicherung



# Pflegestärkungsgesetz 2 – seit 2016 wirksam (4)

## Nach Krankenhausbehandlung Anspruch auf Kurzzeitpflege oder hauswirtschaftliche Hilfe auch ohne Pflegestufe

- Nach einer Krankenhausbehandlung besteht auch ohne Pflegestufe ein Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung oder vorübergehend auf häusliche Krankenpflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung oder für eine Haushaltshilfe, wenn ein selbständiges Leben zu Hause noch nicht möglich ist.

Die Hilfe ist in der Regel für bis zu vier Wochen möglich. Sie kann erfolgen bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt oder nach einer ambulanten Operation. Bei Kurzzeitpflege werden bis zu 1.612 € übernommen. Eine Verordnung des behandelnden (Krankenhaus-)Arztes ist erforderlich. Die Neuregelungen sind zu finden in § 39c SGB V („Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit“); § 37 Abs. 1a SGB V (Überleitungspflege mit hauswirtschaftlicher Unterstützung) und § 38 SGB V (Anspruch auf Haushaltshilfe).

# Leistungsmodulare (Kosten) bei ambulanter Pflege in BW

(+ Wege- / Ausbild.-pauschale + Investit.-kosten ca. 7 € je Hausbesuch;  
Erstbesuch (Beratung, Bedarfsklärung) ca. 34,95 € / Stand 2019

Nr.	Leistungsinhalt	Fachkraft	Hauswirt. Fachkraft	Ergänz. Hilfe	BFD, FSJ	Fachkraft Betreuung
1	Große Toilette	28,37 €	24,31 €	19,45 €	13,23 €	24,31 €
2	Kleine Toilette	18,98 €	16,31 €	13,05 €	8,87 €	16,31 €
3	Transfer/An-/Auskleiden	10,11 €	8,67 €	6,93 €	4,71 €	8,67 €
4	Hilfe bei Ausscheidungen	12,59 €	11,96 €	9,56 €	6,50 €	11,96 €
6	Spezielles Lagern	9,85 €	8,46 €	6,75 €	0,00 €	0,00 €
7	Mobilisation	9,85 €	8,46 €	6,75 €	0,00 €	0,00 €
8	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	6,81 €	5,83 €	4,64 €	3,16 €	5,83 €
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	23,80 €	20,45 €	16,32 €	11,10 €	20,45 €
10	Verabreichung von Sondennahrung	11,49 €				
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung (je angefang. Viertelstunde)	11,49 €	9,87 €	7,88 €	5,36 €	11,49 €
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	13,39 €	13,39 €	10,43 €	7,09 €	13,39 €
13	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	2,99 €	2,99 €	2,99 €	2,99 €	2,99 €
14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit	31,26 €	31,26 €	24,35 €	16,56 €	31,26 €
15	Einkauf/Besorgungen (je angefang. Viertelstunde)	11,49 €	9,87 €	7,88 €	5,36 €	11,49 €
16	Waschen/Bügeln/Putzen (je angefang. Viertelstd.)	11,49 €	9,87 €	7,88 €	5,36 €	11,49 €
17	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	5,67 €	5,67 €	4,44 €	3,01 €	5,67 €
18	Beheizen	8,56 €	8,56 €	6,71 €	4,56 €	8,56 €
21	Betreuung (je angefang. Viertelstunde)	11,49 €	9,87 €	7,88 €	5,36 €	11,49 €
22	Organisation Alltag / Haushalt (je angef. Viertelstd.)	11,49 €	9,87 €	7,88 €	5,36 €	11,49 €

# Erläuterungen zur Verhinderungspflegeleistung (§ 39)

## Wartezeit

Die Leistung kann beansprucht werden, wenn der Pflegebedürftige bereits seit **einem halben Jahr** im häuslichen Bereich gepflegt wurde.

Pflegekassen dürfen den Beginn der Pflege nicht mit dem Zeitpunkt der Anerkennung von Pflegegrad 2 gleichsetzen! Gegebenenfalls muss die Aussage des pflegenden Angehörigen oder eine Bescheinigung des Arztes zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflegebedürftigkeit genügen.

**Wichtig: „Pflegebedürftig ist ab 2017 auch ein leicht demenzkranker Mensch, der lediglich etwas Anleitung im Alltag benötigt.“**

## Stundenweise Verhinderungspflege

Gemeinsames Rundschreiben der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene vom 26.4.2016:

*„Ist in diesen Fällen die Pflegeperson weniger als 8 Stunden am Tag verhindert, so erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1.612,00 EUR, nicht aber auf die Höchstdauer von nunmehr 42 Tagen statt bisher 28 Tagen. Entscheidend für die Anrechnung auf die Höchstdauer ist der tatsächliche Verhinderungszeitraum der Pflegeperson und nicht die Dauer der Inanspruchnahme der Ersatzpflegeperson.“*

## **Verhinderungsgründe sind:**

neben Erholungsurlaub oder Krankheit z.B. auch:  
stundenweiser Erholungsbedarf, notwendige Erledigungen,  
private Termine, Besuch von Freunden oder Verwandten, ...  
Nicht anerkannt werden als Verhinderungsgründe evt. regelmäßige  
berufliche Verpflichtungen und Überforderung bei der Pflege des  
Angehörigen.

## **Wer kann verhindert sein?**

Pflegende Angehörige, aber auch andere wie z.B. Nachbarn,  
Bekannte oder sonstige Personen, die einen Pflegebedürftigen  
ehrenamtlich pflegen bzw. sich um ihn kümmern.  
(Nicht jedoch ein Pflegedienst oder bezahlte Helfer).

## **Wer kann Verhinderungspflege leisten?**

**Jeder**, auch z.B. ein Pflegedienst oder ein Pflegeheim.

(Jedoch können bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägerte oder mit in  
häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nur pro Tag bis zu 1/28 des monatlichen  
Pflegegelds pauschal erhalten. Zusätzlich können sie nachgewiesenen Aufwand wie  
Fahrtkosten oder Verdienstausfall über die Verhinderungspflegeleistung ersetzt  
bekommen. Bei anderen Personen ist die Höhe der bezahlten Vergütung frei wählbar)

# Antragstellung zur Verhinderungspflegeleistung

- Ein Antrag ist **auch rückwirkend** möglich  
(im Gesetz so festgelegt)
- Die Antragsformulare enthalten teils keine Felder zur  
Beantragung stundenweiser Verhinderungspflege.  
Tipp: Bei Dauer und Umfang der Verhinderungspflege eintragen:  
*„Vom X.X.20XX bis auf Weiteres stundenweise nach Bedarf“*.
- Als Verhinderungsgrund z.B. eintragen:  
*„regelmäßiger Entlastungsbedarf aufgrund der belastenden Pflege  
und Zeitbedarf für wichtige Erledigungen sowie private Termine“*